

## Die Tätigkeit von Frau Günther-Geffers in dem Wiederaufnahmeverfahren Riedel-Guala.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

(Eingegangen am 9. April 1929.)

Es lag nahe, den Versuch zu machen, die angeblichen kriminal-telepathischen Fähigkeiten gewisser Medien, die in den letzten Jahren von sich reden gemacht haben, zur Aufklärung bereits abgeurteilter Fälle zu benutzen, die nach irgendeiner Richtung hin vielleicht noch zu Zweifeln Anlaß geben. Ganz besonders naheliegend wäre es, die kriminal-telepathischen Fähigkeiten eines angeblichen Mediums zu benutzen, um in abgeurteilten Fällen zu versuchen, den Verbleib des gestohlenen Gutes, der Mordwaffe und anderer Gegenstände zu ermitteln. Solche Versuche hat man meines Wissens aber noch nicht gemacht. Dagegen hat man schon mehrfach versucht, durch kriminal-telepathische Versuche Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, daß ein rechtskräftig Verurteilter unschuldig sei. Irgendeinen Erfolg oder auch nur Scheinerfolg hat man allerdings bisher auf diese Weise nicht erzielt.

Ob man in dem Wiederaufnahmeverfahren Riedel-Guala durch die unter Dr. Kröners Leitung erfolgte kriminal-telepathische Tätigkeit der aus dem Insterburger Hellseherprozeß bekannten Königsberger Kriminal-telepathin Frau Günther-Geffers besseren Erfolg erzielen wird, das wird erst die Zukunft zeigen.

Ein endgültiges Urteil über die drei angestellten Versuche und über ihren Beweiswert wird man erst dann abgeben können, wenn die Originalprotokolle über die angestellten drei Versuche veröffentlicht worden sind. Bisher ist nur ein Auszug aus dem „parapsychologischen Gutachtenmaterial“ oder richtiger ein zusammenfassender kurzer Bericht über das Versuchsergebnis veröffentlicht worden. Ein solcher Bericht kann nach vielfachen Erfahrungen, die seit Jahren bei der kritischen Durcharbeitung okkultistischer Berichte und Protokolle gemacht worden sind, unter keinen Umständen genügen, um allein auf seiner Grundlage zu der positiven Feststellung zu kommen, daß irgendeine Angabe des Mediums eine echte kriminal-telepathische Leistung darstelle. Wohl aber können sich bei der kritischen Analyse des Berichtes Anhaltspunkte dafür ergeben, daß man den Bekundungen des Versuchsleiters und den Angaben seines Mediums mit größter Vorsicht gegenübertreten muß.

Das ist auch der Fall bei der Veröffentlichung des parapsychologischen Materials in dem Buche des Verteidigers *Fritz Rothe* „*Ein Justizirrtum? Der Giftmordprozeß Riedel-Guala. Aus den Dokumenten für seine Revision*“ (Zürich, Leipzig 1929). Ich sehe dabei von den allgemeinen Bedenken gegen den Beweiswert kriminal-telepathischer Versuche sowie von den besonderen Bedenken gegen das Medium Frau Günther-Geffers und gegen den Versuchsleiter Dr. Kröner ab. Ich will vielmehr den Versuch machen, gestützt lediglich auf die in dem Buche selbst enthaltenen Angaben, die Bedenken darzulegen, die sich ergeben, wenn man sich die Frage vorlegt, ob aller Wahrscheinlichkeit nach Verlaß auf die Angaben des Mediums sei und ob diese Angaben von irgendeinem kriminalistischen Interesse sein können.

Dr. Kröner ist zu diesen Versuchen angeregt worden, wie er angibt, durch einen Brief von Fräulein Olga Riedel in München, der Schwester des verurteilten Dr. Riedel (S. 211). Der Fall, um den es sich gehandelt hat, war ihm, seiner Protokollantin und dem Medium bis dahin vollkommen unbekannt gewesen (S. 211). Was in dem Briefe von Fräulein Olga Riedel gestanden hat, wissen wir nicht; Dr. Kröner erwähnt lediglich, daß es sich um eine „ganz kurze briefliche Information“ gehandelt habe (S. 211). Die Vorverhandlungen sind seiner Angabe nach von der Protokollführerin geführt und Dr. Kröner gegenüber nur flüchtig erwähnt worden (S. 211). Ob und was in diesen weiteren Vorverhandlungen über den Fall Riedel-Guala zur Sprache gekommen ist, wissen wir gleichfalls nicht. Frau Günther-Geffers soll von diesen Verhandlungen überhaupt nichts gewußt haben (S. 211).

Um in wissenschaftlich einwandfreier Weise festzustellen, welche schriftlichen Informationen gegeben worden sind, müßte der Briefwechsel zwischen Fräulein Riedel und der Protokollführerin lückenlos vorgelegt werden, desgleichen der Briefwechsel zwischen Dr. Kröner und Fräulein Riedel, sowie gegebenenfalls der Briefwechsel mit dem Verteidiger oder anderen Personen. *Mit der Versicherung der Beteiligten, daß keinerlei Informationen gegeben worden seien, oder daß doch nur diese oder jene bestimmte Mitteilung gemacht worden sei, dürfte man sich nicht begnügen.* Denn die Erfahrung hat vielfach gezeigt, daß gutgläubig nach dieser Richtung hin vollkommen falsche Bekundungen gar nicht so selten gemacht werden. Auch bei Dr. Kröner müßte man mit solchen Erinnerungstäuschungen rechnen. Sind doch selbst durchaus kritisch eingestellten skeptischen Zeugen schon ganz andere Erinnerungstäuschungen unterlaufen. Ich erinnere nur an den berühmten Fall Dr. Danziger, den ich in meinem Buch über „Okkultismus und Verbrechen“ (Berlin 1929), eingehend dargestellt habe. Bei Dr. Kröner müßte man hier um so mehr mit der Möglichkeit des Vergessens rechnen, als ihm schon etwa 6 Wochen nach Beginn der Verhandlungen, wie er selbst erwähnt, der Fall „aus dem Gedächtnis geschwunden“ war (S. 211).

Dieses Vergessen des Falles durch Dr. *Kröner* ist psychologisch außerordentlich interessant, weil an und für sich, soweit sich erkennen läßt, die Vorbedingungen für ein Nichtvergessen so günstig als nur möglich waren.

Dr. *Kröner*, der in dem Anfang Mai v. J. in Insterburg in zweiter Instanz gegen Frau Günther-Geffers verhandelten Betrugsprozeß als Sachverständiger durch den Verteidiger hinzugezogen worden war, und sich dort noch in seinem Schlußgutachten mit Nachdruck für die hohe kriminal-telepathische Leistungsfähigkeit der Angeklagten eingesetzt hatte, war später durch die Feststellungen des Urteils nach der objektiven und nach der subjektiven Seite hin unangenehm enttäuscht worden. Er hat dann im Jahre 1928 mit Frau Günther-Geffers im Laufe von 4 Monaten etwa 40 Experimente angestellt und dabei Frau Günther-Geffers „aus einem unkontrollierten zu einem kontrollierten Medium“ gemacht (S. 209). Man sollte eigentlich meinen, daß schon aus diesem Grunde ihn jeder Versuch, den er mit Frau Günther-Geffers machen sollte, im höchsten Grade interessiert haben müßte. Dies ganz besonders dann, wenn es sich um einen Versuch handelte, der dazu bestimmt war, Material zugunsten von Personen zu beschaffen, die möglicherweise unschuldig zu der furchtbaren Strafe von 20 Jahren Zuchthaus verurteilt worden waren. Auch hier ist es schwer verständlich, daß die Protokoll-führerin offenbar selbstständig die ganzen Vorverhandlungen geführt, insbesondere wohl auch die nicht ganz unwichtige Honorarfrage erörtert und geregelt hat. Und schließlich möchte man meinen, daß wenigstens auf der Reise nach München und während des Aufenthaltes dort Dr. *Kröner* wieder die Erinnerung aufgetaucht sein sollte, daß ein wichtiger kriminal-telepathischer Versuch vorgenommen werden sollte. Dies selbst dann, wenn die Reise nicht gerade zu diesem Zweck unternommen worden sein sollte. Aus der Mitteilung Dr. *Kröners*, daß aus Gründen, die ich sogleich berühren werde, die Versuche schon „vor dem eigentlich geplanten Zeitpunkt“ vorgenommen worden sind (S. 212), ergibt sich wohl auch, daß die Fahrt nach Bern von Anfang an geplant gewesen ist, und zwar gerade mit Rücksicht auf diese Versuche.

Es lagen mithin, soweit ein Außenstehender das zu beurteilen vermag, die psychischen Vorbedingungen für ein gutes Funktionieren der Erinnerung durchaus günstig. Wenn Dr. *Kröner* trotzdem der Fall schon im Verlaufe von 6 Wochen gänzlich aus dem Gedächtnis entschwunden war — und das wird man ihm selbstverständlich glauben müssen —, so zeigt das wohl, daß man sich auf sein Gedächtnis zum mindesten nicht unbedingt verlassen kann.

Nehmen wir einmal an, es wäre möglich, den lückenlosen Briefwechsel, auch selbstverständlich mit dem Verteidiger sowie mit dem später hinzugezogenen Professor Dr. *Bleuler*, herbeizuschaffen; und unterstellen wir einmal weiter, daß sich aus diesem Briefwechsel ergeben

würde, daß lediglich mitgeteilt worden ist, es handle sich um die Verurteilung Dr. *Riedels* zu einer langjährigen Zuchthausstrafe wegen Giftmordes durch das Schwurgericht zu Bern. Es sei also nichts darüber mitgeteilt worden, daß es sich um eine Arsenvergiftung handle.

Auch dann wird man nicht ohne weiteres die Möglichkeit ausschließen können, daß Dr. *Kröner* oder seine Protokollführerin sich aus den Zeitschriften oder auch aus der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht“, in der seinerzeit der Fall eingehend erörtert worden war, aus Interesse an der Sache, natürlich ohne jede böse Nebenabsicht, zu unterrichten versucht haben. Dieser Gedanke ist um so weniger von der Hand zu weisen, als Dr. *Kröner* den — meines Erachtens allerdings etwas sonderbaren — Satz aufstellt, daß der Experimentator „möglichst eingehend über den Zweck der vorzunehmenden Ermittlung zu informieren“ sei, „damit er führen und zweckentsprechende Fragen stellen kann“ (S. 209).

Unterstellen wir aber, daß dies nicht geschehen sei. Dann würde die Sachlage bei der Ankunft in München so gewesen sein, daß zwar die Protokollführerin, Fräulein Baader, die übrigens früher bei Freiherrn von *Schrenck-Notzing* gearbeitet hat und daher auch mutmaßlich durchaus okkult und wenig kritisch eingestellt ist, von den geplanten Versuchen gewußt hat, daß aber Dr. *Kröner* selbst das Wenige, was er überhaupt über den Fall erfahren hatte, inzwischen vergessen hatte. Seinem Unterbewußtsein war dies natürlich nicht entchwunden. Das wird gerade Dr. *Kröner*, der dem Unterbewußtsein eine außerordentliche Rolle spielt, nicht bestreiten.

*Frau Günther-Geffers soll nach der Versicherung Dr. Kröners von dem geplanten Versuch überhaupt nichts erfahren haben.* Wie ihr dann die Schweizer Reise motiviert worden ist, erfahren wir nicht. Ob Dr. *Kröners* Angabe insofern zuverlässig ist oder nicht, wissen wir nicht. Es kann sein, daß Frau Günther-Geffers tatsächlich nichts erfahren hat. Man muß aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß Frau Günther-Geffers doch etwas erfahren hat, vielleicht schon in Berlin durch Informationen Dr. *Kröners*, die dieser nur inzwischen vergessen hatte — wie auch Dr. *Danziger*, als er seine eidliche Aussage im Drostprozeß machte, seine Information an das Medium vollkommen aus dem Gedächtnis entchwunden war —, vielleicht auch durch Informationen Fräulein Baaders, vielleicht auch durch eigene Einsichtnahme in Briefe, Notizen u. dgl. Es läßt sich diese Möglichkeit schwer hinreichend sicher ausschließen. Dies schon dann, wenn ich die nach Abschluß des Strafverfahrens mir von verschiedenen vertrauenswürdigen Personen, die Gelegenheit gehabt haben, Frau Günther-Geffers genau kennen zu lernen, über ihren Charakter gemachten Angaben gänzlich ausschalte. Es genügt darauf hinzuweisen, daß nach allgemeinen Erfahrungen, die auch von Dr. *Kröner* (S. 201) ausdrücklich bestätigt werden, eine „sehr enge Verwandtschaft zwischen Mediumismus und Hysterie“ besteht.

Dr. Kröner nennt sie „Kinder desselben Stammes“. Wie der hysterische Charakter beschaffen ist, das ist ja allgemein bekannt; bekannt ist insbesondere, daß Hysterische sehr häufig die Unwahrheit sagen, womit natürlich nicht gesagt ist, daß sie dies in bewußter Weise tun, daß sie also lügen. Dr. Kröner betont ausdrücklich, daß Hysterie und Mediumismus oft bei ein und demselben Individuum vorkommen und sich gelegentlich sogar gegenseitig steigern: „Es gibt viele Medien, die ausgesprochene Hysteriker sind und die ganze Erscheinungsskala der Grande Hysterie mit allen körperlichen und psychischen Symptomen darbieten. Besonders die Sucht zu übertreiben, zu phantasieren, zu lügen und an diese Lügen selber zu glauben (Pseudologia phantastica) kann man bei solchen Personen finden. Je unkontrollierter eine Medialität ist, je mehr sie mißbraucht wird, desto stärker treten diese hysterischen Ausfallerscheinungen in den Vordergrund“ (S. 201).

Aber unterstellen wir selbst das einmal, daß Frau Günther-Geffers bis zur Ankunft in München weder durch Gespräche noch auch durch Einsicht in briefliche Mitteilungen irgend etwas über den Fall Riedel-Guala erfahren hat. Auch dann wäre noch keineswegs gesagt, daß Frau Günther-Geffers, als sie zum erstenmal auf diesen Fall zu sprechen kam, nicht das geringste von ihm gewußt haben könnte.

In München, auf der Durchreise, wurden nämlich von Fräulein Baader die mündlichen Verhandlungen mit der Familie Riedel aufgenommen, und zwar „zunächst“ ohne Dr. Kröner zu informieren (S. 211). Ob die Sekretärin Dr. Kröners ihren Chef zunächst überhaupt nicht mitgeteilt hat, daß sie zu der Familie Riedel gehe, um weiteres über den Versuch zu verhandeln — dabei wäre ganz interessant zu wissen, was bei diesen mündlichen Verhandlungen alles besprochen worden ist —, oder ob sie ihn nur nicht über den Inhalt der ihr gemachten mündlichen Mitteilungen informiert hat, wissen wir nicht. Die von Dr. Kröner gebrauchte Wendung kann beides bedeuten. Auch kommt nicht zum Ausdruck, zu welchem Zeitpunkt Dr. Kröner informiert worden ist, insbesondere, ob er — was wohl anzunehmen ist — schon vor der Vornahme des ersten Versuches Informationen empfangen hat.

Wo sich Frau Günther-Geffers während des Münchener Aufenthaltes befunden hat und ob und wie ihr Tun und Lassen kontrolliert worden ist, wissen wir nicht. Wir wissen auch nicht, ob Fräulein Baader ihren früheren Briefwechsel über den Fall mit sich führte; desgleichen nicht, ob sie nicht die ihr gemachten mündlichen Mitteilungen sich notiert hat und ob Frau Günther-Geffers keinerlei Gelegenheit gehabt hat, in diese Informationen Einsicht zu nehmen. Volle Gewißheit darüber, daß derartige Fehlerquellen absolut ausgeschlossen sind, wird sich kaum schaffen lassen.

Aber nehmen wir einmal an, daß Frau Günther-Geffers, als sie, wie Dr. Kröner meint, zum erstenmal „unzweifelhafte“ Erscheinungen von

„Einfühlung in den Fall“ gezeigt hat, tatsächlich nicht das geringste vorher auf dem normalen Wege erfahren haben kann und erfahren hat, auch dann lassen sich noch einige Fragezeichen zu dem machen, was Dr. Kröner berichtet und vor allem zu den Schlußfolgerungen, die er aus den angeblichen Tatsachen zieht.

Dr. Kröners Darstellung lautet folgendermaßen: „In diesem Stadium“ — d. h. während der mündlichen Verhandlungen Fräulein Baaders mit der Familie Riedel in München — „zeigten sich bereits bei der Versuchsperson unzweifelhafte Erscheinungen von Einfühlung in den Fall, von dessen Existenz sie auf dem Wege normaler sinnesphysiologischer Wahrnehmung nichts gewußt haben kann, und zwar in Form heftig auftretender Darmerscheinungen, die dem Bilde einer akuten Arsenvergiftung völlig glichen. In den daraufhin spontan auftretenden Trancezuständen wußte das Medium bereits, daß es sich um eine Vergiftung handle, und zwar eine solche durch Arsen. Es nannte den mir unbekannten Vornamen des verurteilten Dr. Riedel „Max“, gab an, daß er unschuldig wegen Gattenmord verurteilt sei und daß die Frau Selbstmord verübt habe. Diese Spontanbekundungen, die durch keinerlei Informationen beeinflußt waren, im übrigen auch nicht etwa mit der Auffassung der Familie übereinstimmten, veranlaßten eine Vornahme des ersten Versuchs vor dem eigentlich geplanten Zeitpunkt“ (S. 211 f.).

Hierzu ist folgendes zu sagen.

Es wirkt zunächst ein wenig komisch, wenn aus den „*heftig auftretenden Darmerscheinungen*“, die schließlich bei älteren Damen, die im Herbst eine Reise machen, sich auch sonst zeigen können, auf eine „*Einfühlung*“ in den *Giftmordfall* geschlossen wird und wenn von diesen Darmerscheinungen ohne nähere Begründung behauptet wird, daß sie *dem Bilde einer akuten Arsenvergiftung* „völlig glichen“. Das Bild einer akuten Arsenvergiftung kann allerdings, wie ein Blick in ein beliebiges Lehrbuch der gerichtlichen Medizin zeigt, verschieden sein; es wird aber kaum jemals nur aus Darmerscheinungen bestehen. Bei einem Vortrag, den Dr. Kröner am 21. März 1929 in Potsdam über Frau Günther-Geffers gehalten hat, sprach er allerdings auch noch von Brechreiz, Kopfschmerzen und anderen Symptomen, die sich bei Arsenvergiftungen erfahrungsgemäß meistens zu zeigen pflegen. Wenn Frau Günther-Geffers tatsächlich nicht nur an Darmerscheinungen gelitten, sondern auch die anderen erwähnten Krankheitsscheinungen aufgewiesen haben sollte, wäre es immerhin erstaunlich, daß sich Dr. Kröner bei seiner gedruckten Darstellung damit begnügt haben sollte, nur das eine, noch dazu wenig charakteristische Symptom zu erwähnen, die übrigen aber unter den Tisch fallen zu lassen und trotzdem die kühne Behauptung aufzustellen, daß die Krankheitsscheinungen völlig dem Bilde einer akuten Arsenvergiftung geglichen hätten.

*Auch wenn aber tatsächlich die Erscheinungen einer akuten Arsenvergiftung vollkommen geglichen haben sollten, würde das noch nicht viel besagen.* Denn auch diese Symptome finden sich in ganz ähnlicher Weise auch bei anderen Krankheiten. Es ist mir das aus meinen Studien über „Feuerbestattung und Rechtspflege“ (Leipzig 1911) bekannt. Ich verweise auch auf den Aufsatz von Fränkel über „Arsenikesser und Arsenvergiftung“ („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung“ 1914, Nr. 17). Es ist mir bekannt, daß Ärzte aus diesem Grunde die Symptome einer Arsenvergiftung nicht selten erkennen, wenngleich ich bisher nicht angenommen habe, daß dies so überaus häufig vorkommt, wie die Sachverständigen nach einer Bemerkung des Verteidigers (S. 84 f.) angegeben haben sollen. Sie sollen nämlich sich dahin geäußert haben, daß in der gewöhnlichen Ärztepraxis 90% und mehr der Arsenikvergiftungsfälle verkannt werden! Sollte aber diese hohe Schätzung tatsächlich richtig sein, so würde daraus zu folgern sein, daß es doch recht zweifelhaft sein dürfte, ob die von Frau Günther-Geffers in München gezeigten Erscheinungen tatsächlich als „unzweifelhafte Erscheinungen von Einfühlung in den Fall“ zu bewerten sind und ob sie in der Tat „dem Bilde einer akuten Arsenvergiftung völlig glichen“.

*Selbst wenn die Darmerscheinungen usw. das Bild einer Arsenvergiftung geboten haben sollten, würde daraus noch nicht folgen, daß sie das auch in der Tat bedeuten sollten.* Die Möglichkeit einer zufälligen Übereinstimmung könnte, soweit ich sehe, auf keine Weise ausgeschaltet werden.

*Nehmen wir aber einmal an, das, was Dr. Kröner als Tatsache, noch dazu als unbestreitbare Tatsache, angibt, sei wirklich Tatsache und auch seine Deutung sei trotz der mannigfachen Bedenken, die sich ergeben, gleichfalls richtig, auch dann wäre, wie ich glaube, noch nicht viel gewonnen.* Es gäbe dann für diese Arsenvergiftungsspielerei der Frau Günthers zwei Möglichkeiten: Einmal, könnte es sich so verhalten, daß es sich, wie Dr. Kröner annimmt, um eine *unbewußte Einfühlung* des Mediums in den Fall Riedel, von dem sie noch nicht das geringste weiß, handelt; zweitens aber könnte man an die Möglichkeit denken, daß Frau Günther-Geffers entgegen der Annahme Dr. Kröners doch schon in Berlin oder auf der Reise oder während des Aufenthaltes in München *etwas von dem Fall erfahren hat*, insbesondere auch erfahren hat oder aus den ihr bekannt gewordenen Tatsachen hat kombinieren können, daß es sich dabei um eine Arsenvergiftung handle.

*Diese zweite Möglichkeit liegt für denjenigen, der nicht schon wie Dr. Kröner von der Tatsächlichkeit von Telepathie und von Hellssehen und von den kriminal-telepathischen Fähigkeiten der Frau Günther-Geffers von vornherein fest überzeugt ist, näher.* Und ich möchte auch annehmen, daß sie hier tatsächlich gegeben ist. Ein exakter Nachweis, daß diese Deutung richtig ist, läßt sich allerdings, wie zugegeben ist, wenigstens zur Zeit nicht geben. Trifft meine Annahme zu, so zeigt die entgegen-

stehende Ansicht Dr. Kröners, die er in so bestimmter Form aufgestellt hat, daß er in seinem Vorurteil so befangen ist, daß man sich auf seine angeblichen Feststellungen in keiner Weise verlassen kann.

*Daß Dr. Kröners Theorie von der Einfühlungsfähigkeit von Frau Günther-Geffers nicht gerade sehr wahrscheinlich ist, selbst dann nicht, wenn man die kriminal-telepathischen Fähigkeiten seines Mediums einmal als tatsächlich gegeben unterstellt, läßt sich, wie mir scheint, aus verschiedenen Umständen schließen.*

Frau Günther-Geffers Arbeit ist mir nicht nur aus den in Insterburg verhandelten gut 80 Fällen bekannt, sondern auch noch aus sehr zahlreichen anderen Fällen, in denen sie im Laufe der Jahre tätig gewesen ist, und zwar auch aus Fällen bis in die letzte Zeit hinein. In keinem einzigen Falle ist es so gewesen, daß Frau Günther-Geffers tätig geworden ist, ohne auch nur zu wissen, um welchen Fall es sich gehandelt hat. Auch von den zahlreichen anderen Kriminaltelepathen männlichen und weiblichen Geschlechts, die mir bekannt sind, wüßte ich mich nicht eines einzigen Falles zu erinnern, wo sie, ohne äußersten Grund sich in einen Fall, von dem sie bisher noch nicht das geringste gewußt haben, „eingefühlt“ haben. Es wird im Gegenteil, soweit ich sehe, auch in der okkultistischen Literatur und Praxis ganz allgemein als geradezu selbstverständlich und als unbedingt notwendig angesehen, daß das kriminal-telepathische Medium auf den betreffenden Fall eingestellt wird. Nur der Umfang der Informationen scheint bei den einzelnen Medien verschieden zu sein. Zum mindesten müssen aber Ort und Name und Zeit bekannt sein. Wenn Frau Günther-Geffers in München tatsächlich in den Fall Riedel-Guala sich schon eingefühlt haben sollte, ohne daß ihr vorher das geringste über ihn bekannt gewesen wäre, so würde das eine ganz außergewöhnliche supranormale Leistung sein, die meines Wissens in der ganzen okkultistischen Theorie und Praxis nicht ihresgleichen haben würde. Schon aus allgemeinen Gründen darf man es daher als zum mindesten wenig wahrscheinlich bezeichnen, daß hier tatsächlich eine so ungewöhnliche Leistung vorliegt.

Dazu kommen aber noch Gründe, die sich auf die Persönlichkeit gerade dieses Mediums beziehen. Es haben allerdings in Insterburg eine Reihe von Zeugen bekundet, Frau Günther-Geffers habe jegliche nähere Information abgelehnt. Aber auch in diesen Fällen hat Frau Günther-Geffers meines Wissens immer gewußt, für wen und wo sie tätig werden sollte und auch, daß ein Diebstahl verübt worden war oder ein Haus abgebrannt war oder ein Mord geschehen war u. dgl. Die weiteren Informationen, die Frau Günther-Geffers mitunter ostentativ abgelehnt hat, bezogen sich auf die näheren Umstände, auf die der Tat verdächtigen Personen usw. Und ob diese Ablehnung jeglicher Information tatsächlich immer ernst gemeint gewesen ist, daran darf man immerhin gewisse Zweifel hegen, wenn man — um nur das belastendste Moment hervor-

zuheben — weiß, daß Frau Günther-Geffers mehrfach mit einem Privatdetektiv zusammengearbeitet hat, indem sie zunächst den Detektiv, den ihr Mann als „ihren Beamten“ zu bezeichnen pflegte, zunächst zu ihrem Klienten hinschickte, selbst am nächsten Tage nachkam und dann, nachdem sie mit dem Detektiv unbeobachtet gesprochen hatte, das Ergebnis seiner Ermittlungen zum besten gab, wobei ihr allerdings das Malheur passierte, daß die Annahmen des Detektivs den Tatsachen nicht entsprachen.

Hinzu kommt, daß Frau Günther-Geffers fast regelmäßig nur am Tatort tätig geworden ist und daß sie nicht nur den Tatort meistens vorher besichtigt hat, sondern auch — im Gegensatz zu allen anderen mir bekannten kriminal-telepathischen Medien — am Tatort ihre Bekundungen nicht etwa sitzend in der Wohnung des Geschädigten im Trancezustand gemacht hat, sondern meistens im angeblichen Trancezustand am Tatort herumgegangen ist und die angebliche Spur des Diebes usw. verfolgt hat. Gerade bei einem solchen Medium ist es, wie man mir zugeben wird, ganz gewiß ein wenig überraschend, wenn sie auf einmal an einem Ort, der Hunderte von Kilometern von dem Tatort entfernt liegt, und ohne daß sie auch nur weiß, um welchen Fall es sich handelt und ohne daß eine Person zugegen ist, die auf das genaueste mit den Einzelheiten der Tat vertraut ist, sich in diesen ihr völlig unbekannten Fall einzufühlen vermag.

In seinen allgemeinen Ausführungen über die praktische Verwertbarkeit kriminal-telepathischer Medien im Anschluß an seine Versuche mit Frau Günther-Geffers stellt Dr. Kröner u. a. die Forderung auf, daß der Versuch, wenn möglich, am Tatorte vorzunehmen sei: „Ist das nicht möglich, müssen Personen oder Gegenstände zur Stelle sein, die zu der Tat in Beziehung stehen und die Einfühlung erleichtern“ (S. 209). Hiernach scheint Dr. Kröner also geradezu zur Voraussetzung des Gelingens eines nicht am Tatorte vorgenommenen Versuches zu machen, daß irgendeine mit der Tat in Beziehung stehende Person oder Sache zugegen sind. Dieser Forderung gemäß ist auch in einem mir bekannten, Ende v. J. in Potsdam spielenden Fall gehandelt worden. Es handelte sich um die Aufklärung des Verschwindens eines gewissen Kn. aus Potsdam. Die Sitzung fand in Königsberg statt. Frau Günther-Geffers ließ sich eine Strickjacke schicken, welche der Verschwundene getragen hatte, und wünschte außerdem, daß eine Person, die dem Verschwundenen nahe gestanden hatte und über die Sachlage unterrichtet war, dem Versuche beiwohne. Das geschah auch. Die Sitzung, bei der übrigens nicht Dr. Kröner, sondern ein Kabarettänger, der sich in dilettantenhafter Weise seit Jahren auch mit Hypnose befaßt, als Führer diente, hat im Dezember 1928 in Königsberg stattgefunden. Als Honorar für die Sitzung, bei der nichts herausgekommen ist, waren 150 Mk. verlangt worden; sie sind auch bezahlt worden.

Auch noch eine weitere Forderung stellt Dr. Kröner für die praktische Verwendung kriminal-telepathischer Medien auf. Das ist die Forderung, daß der Experimentator möglichst eingehend über den Zweck der vorzunehmenden Ermittlung zu informieren sei, damit er führen und zweckentsprechende Fragen stellen könne (S. 209). Auch diese Forderung zeigt, daß es zum mindesten in hohem Maße ungewöhnlich wäre, wenn Frau Günther-Geffers in München sich ohne jegliches Hilfsmittel so außerordentlich in den Fall Riedel eingefühlt haben würde, daß sie imstande gewesen wäre, ohne jegliche Führung — Dr. Kröner wußte ja selbst nichts über den Fall — richtig zu erkennen, daß es sich um einen zweifelhaften Fall einer Arsenvergiftung handle. Nebenbei bemerkt, muß man sich wundern, daß Dr. Kröner eine solche Forderung aufstellt. Er kennt die Gefahren der von ihm ja als erwiesen angesehenen Telepathie und er kennt auch die Möglichkeit des von ihm allerdings in ihrer Bedeutung unterschätzten sogenannten Gedankenlesens oder Muskellesens. Diese Tatsachen sollten dazu führen, daß nach Möglichkeit jegliche unbewußte Informationsquelle auf das ängstlichste von der Sitzung ferngehalten würde. Wenn aber der Versuchsleiter eingehend über den Fall und seine Einzelheiten unterrichtet ist — und das muß er doch sein, wenn er eingehend über den Zweck der Ermittlung informiert sein soll —, so wüßte ich nicht, wie eine unbewußte Übertragung seines Wissens durch Muskellesen oder, wenn man Telepathie als Tatsache ansieht, auch durch telepathische Beeinflussung wirksam ausgeschaltet werden könnte.

Wie dem aber auch sein mag, soviel kann man sagen, daß nach alledem es nicht nur als nicht wahrscheinlich, sondern sogar als höchst unwahrscheinlich zu bezeichnen ist, daß sich das Medium in München, bevor es irgend etwas von dem Fall gewußt hat, so in den Fall eingefühlt hat, daß es Arsenvergiftung auf supranormalem Wege erkannt hat.

*Daß Frau Günther-Geffers übrigens gerade von Arsenvergiftung gesprochen hat, ist nicht so sonderbar, selbst wenn sie nur gewußt haben sollte, daß es sich um einen angeblichen Giftmord handelte. Arsen gilt im Volke noch immer als ein für den Giftmord geeignetes Gift; es ist verhältnismäßig leicht zugänglich und, wenn vorsichtig verwendet, auch nicht unter allen Umständen so ungeeignet, wenn man an das Arsenessen, und an die arsenhaltigen Medizinen, Pillen usw. denkt. Übrigens erfreut sich gerade in Ostpreußen das Arsen bei der litauischen Bevölkerung noch heute wie zu Wicherns Zeiten großer Beliebtheit als „Erbschaftspulver“.*

*Daß sie den Vornamen „Max“ richtig genannt hat, wäre gewiß sonderbar, wenn sie ihn vorher nicht auf irgendeine Weise erfahren hat. Dr. Kröner versichert zwar, er habe den Namen selbst nicht gewußt. Auch wenn das richtig ist, wäre noch die Möglichkeit gegeben, daß Fräulein Baader den Vornamen Dr. Riedels gekannt hat. Es wäre doch naheliegend,*

daß Fräulein Riedel bei der brieflichen Informationserteilung von ihrem „Bruder Max“ geschrieben hat. Zum mindesten wäre nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß Fräulein Baader diesen Namen, ohne daß sie sich vielleicht selbst noch daran erinnert, einmal in Gegenwart von Frau Günther-Geffers erwähnt hat.

Und was schließlich die Angabe des Mediums betrifft, daß Dr. *Riedel* unschuldig im Zuchthause sitze und daß seine Frau Selbstmord verübt habe, das ist jedenfalls bis auf weiteres eine These, die gewiß richtig sein kann, die möglicherweise aber auch falsch ist, eine These also, deren Kundgebung wenigstens zur Zeit noch nicht als eine echte kriminaltelepathische Leistung bewertet werden kann. Und selbst wenn sie wahr sein sollte, so würde daraus noch keineswegs ohne weiteres folgen, daß es sich nicht um eine geschickte Kombination, um einen Zufallsstreffer, gehandelt hat, sondern um ein wirkliches supranormales Erkennen.

Daran würde auch die Tatsache nichts ändern, daß diese Annahme nach der Behauptung Dr. *Kröners* mit der Auffassung der Familie Riedel nicht übereingestimmt hat (S. 212). Auch wenn diese Behauptung zutrifft, so ist doch nicht gesagt, daß nicht der Verteidiger oder Fräulein Baader z. B. sich diese Hypothese zurechtgelegt hatten oder daß Frau Günther-Geffers von sich aus, aber keineswegs auf supranormalem Wege, zu dieser Auffassung gelangt war.

*Setzen wir aber alle diese Bedenken beiseite und unterstellen wir einmal die Richtigkeit der Behauptung Dr. Kröners über die supranormale Einfühlung Frau Günther-Geffers in diesen ihr vollkommen unbekannten Fall, so handelt es sich allerdings vom theoretischen parapsychologischen Standpunkt aus ganz gewiß um eine außerordentliche, vielleicht sogar einzigartige Leistung. Dr. Kröner scheint aber hier wie auch sonst vielfach vollkommen zu überschauen, daß etwas, was vom parapsychologischen Standpunkt aus möglicherweise außerordentlich interessant und wichtig wäre, vom kriminalistischen Standpunkt aus vielleicht ganz gleichgültig oder gar geeignet wäre, die kriminaltelepathische Aufklärung zu schädigen.*

Daß Frau Günther-Geffers — wenn man jenes unterstellt — auf supranormalem Wege erkannt haben würde, daß es sich in dem Fall Riedel um eine Arsenvergiftung handle, wäre kriminalistisch belanglos; noch belangloser wäre die supranormale Erkenntnis des Vornamens von Dr. *Riedel*. Von größter kriminalistischer Tragweite wäre dagegen die etwaige supranormale Erkenntnis, daß es sich um einen Selbstmord und nicht um einen Mord gehandelt hat, vorausgesetzt nur, daß es sich in der Tat um eine wirkliche Erkenntnis und nicht um einen Irrtum des Mediums handelt. Nimmt man aber an, daß die Kenntnis der Arsenvergiftung und des Vornamens von Frau Günther-Geffers durch Abwesenheitstelepathie erlangt worden ist, und noch dazu, ohne daß Frau Günther-Geffers durch bewußte Einstellung oder doch durch die Nähe

des Tatortes oder der angeblichen Täter oder durch sonstige Momente gerade auf den Fall Riedel-Guala eingestellt worden war, so muß man sagen, daß es geradezu als ein Zufall zu bezeichnen wäre, daß Frau Günther-Geffers gerade auf diesen Fall gekommen ist. Es hätte viel mehr nahegelegen, daß sie irgendeinen anderen beliebigen Fall von Giftmord telepathisch aufgenommen und zum besten gegeben hätte. *Man würde bei einem Medium, dessen telepathische Fähigkeiten so weit gehen, daß es keinerlei Einstellung auf einen bestimmten Fall bedarf, noch weit weniger Gewähr dafür haben, daß seine Angaben im Trancezustand sich gerade auf denjenigen Fall beziehen, um dessen Aufklärung es sich gerade handelt, und daß sie verläßlich sind, als bei einem Medium, das immer erst auf den konkreten Fall eingestellt werden muß, bevor es irgendwelche Bekundungen über ihn zu machen imstande ist.*

Unter diesen Umständen würde, glaube ich, auch der unentwegteste Okkultist zugeben müssen, daß man bei einem solchen Medium nicht die geringste Gewähr dafür haben würde, daß ihre Angabe, daß die Frau sich selbst mit Arsen vergiftet habe und daß der Mann unschuldig zu Zuchthaus verurteilt worden sei, der Wahrheit entspräche: Es könnte sich ebensowohl um Angaben handeln, die einfach zusammenphantasiert sind, wie dies auch nach der Ansicht Dr. Kröners bei Frau Günther-Geffers oft genug vorkommt, als auch um Mitteilungen, die sich auf einen ganz anderen Fall beziehen, als auch um telepathisch übernommene Gedanken des Täters, des Verteidigers oder einer sonstigen beliebigen Person, die sich eine derartige Hypothese zurecht gemacht hat oder in diesem Sinne das Medium durch telepathische Übertragung bewußt beeinflussen möchte. *So müßte gerade eine solche ungewöhnliche telepathische Leistungsfähigkeit der Frau Günther-Geffers, auf welche Dr. Kröner offenbar besonderes Gewicht legt und die er offenbar als besonders beweiskräftig für die kriminaltelepathische Regabung seines Mediums ansieht, zu einer völligen Negierung der kriminalistischen Verwertbarkeit irgendwelcher kriminaltelepathischer Angaben von Frau Günther-Geffers führen.*

*Ernstlich ist allerdings wohl kaum mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Dr. Kröner mit seiner Version recht hat. Irrt er sich trotz seiner bestimmten Erklärung, die eine Anzweiflung der Tatsachen und ihrer Deutung von vornherein ablehnt, so ist damit über ihn als Versuchsleiter und als Sachverständigen allerdings das Urteil gesprochen.*

*Und auch mit der Beweiskraft der Bekundungen des Mediums stände es im Endergebnis nicht viel besser als dann, wenn das Medium tatsächlich jene phantastischen surpranormalen Gaben besäße, die Dr. Kröner ihm beilegt.*

Über den Beweiswert kriminaltelepathischer Bekundungen von Medien im allgemeinen, äußert sich Dr. Kröner folgendermaßen:

„Es sei zunächst festgestellt, daß bloß eine Möglichkeit existiert, um zu konstatieren, ob mediale Angaben richtig sind oder nicht,

nämlich die sachliche Nachprüfung. Diese Nachprüfung kann, wie jede gerichtliche Feststellung, durch direkten Beweis oder durch Indizien erfolgen. Nun ist es aber meistens so: Das bequem Nachzuprüfende an den medialen Kundgebungen ist in der Regel das, was man schon weiß und vermutet und was evtl. durch Telepathie von Versuchsanwesenden (Anwesenheits- und Verdachtstelepathie) übertragen sein kann. Manchmal werden hierbei sogar falsche Verdachtsmomente vom Medium übernommen. Es kommt aber auf das an, was bisher noch keiner wußte, außer etwa der Täter und seine Mitwisser, und was entweder aus den Tatspuren erfüllt wird (Psychometrie) oder durch direkten Kontakt mit dem Täter ins Unterbewußtsein des Mediums gelangt (Abwesenheitstelepathie). Diese Elemente sind selbstverständlich nicht ohne weiteres nachprüfbar, sind also Gegenstand der kriminalistischen Ermittlung. Nur ein Teil wird sich davon in Form neu auftauchender Spuren oder direkter Beweismittel identifizieren lassen. Die eigentliche Hauptsache, die Tat selber, die ja häufig keine Mitwisser hat, kann nur dann direkt bestätigt werden, wenn der Täter ein Geständnis ablegt. Wir sind also auch bei der Kriminaltelepathie ebenso oft wie bei jeder Kriminalistik auf Indizien und Wahrscheinlichkeiten angewiesen“ (S. 210 f.).

Dr. Kröner fährt fort, es gäbe nur einen Weg, um die nicht direkt und schließlich die nicht einmal durch Indizien indirekt nachweisbaren Bekundungen eines Mediums zu werten:

„Man prüft nach, soweit man eben kann. Man stellt beispielsweise zusammen, was durch Tatsachen, was durch Indizien erhärtet, was nachweisbar falsch, was zweifelhaft und was noch unbestätigt ist, was auf richtiger oder falscher Kombination beruhen kann und was endlich zweifellos primär an- oder abwesenheits-telepathischen, psychometrischen oder hellseherischen Ursprungs ist.“

Je größer dabei das positive Konto wird, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit, daß die noch unbestätigten Daten stimmen. Stehen diese fraglichen Punkte mit dem im Einklang, was sich aus der Gesamtheit der kriminalistischen Indizien ergibt, so darf man getrost das Versuchsprtokoll als Bestätigung und Verstärkung des Indizienbeweises ansehen. Es hat insofern dann natürlich nur subjektives, nicht beweisendes Gewicht. Aber auch das kann schon wertvoll sein und manchen Justizirrtum verhüten. Unbestritten ist natürlich der Wert eines solchen Versuches, wenn er durch seine konsequente Auswertung zur völligen Aufdeckung eines sonst nicht aufklärbaren Verbrechens führt“ (S. 212).

*Diese letzte Behauptung Dr. Kröners zu bestreiten, wird natürlich niemand einfallen. Bisher warte ich aber immer noch auf einen Fall, der in diesem Sinne beweiskräftig ist für die kriminalistische Brauchbarkeit der Kriminaltelepathie.* Darüber hinaus ist es gleichfalls selbstverständlich, daß alle Bekundungen des Mediums, die etwas über das

Bekannte hinaus an nachprüfbarer und bei dieser Nachprüfung als richtig befundenen Tatsachen ergeben, von Bedeutung sind. Auch Fälle, in denen nachweisbar derartige kriminalistisch brauchbare Bekundungen gemacht worden sind, kenne ich bis auf den heutigen Tag nicht. Vielleicht wird mich der Verlauf des Falles Riedel-Guala, wenn die Originalprotokolle mir zugänglich geworden sind, eines Besseren belehren. Dann wird es Zeit sein, die Folgerungen daraus zu ziehen. Bisher ist die Sachlage aber nicht so.

*Lebhaft protestiert werden muß aber gegen die Behauptung Dr. Kröners, daß man auch nicht nachprüfbare Angaben eines Mediums als wahrheitsgemäß unter Umständen bewerten soll.* Das würde vielleicht dann vertreten werden können, wenn ein bestimmtes Medium in einer Reihe exakter Versuche den Beweis dafür erbracht hat, daß man sich fast durchweg auf seine Angaben verlassen kann. Dies ist bei Frau Günther-Geffers, die häufig genug selbst nach der Meinung ihres sehr wohlwollenden Führers Dr. Kröner vollkommene Phantasien zum besten gibt, ganz gewiß nicht der Fall. Nun weiß ich allerdings sowohl aus eigener Erfahrung als auch aus meinen literarischen Studien, über die ich in meinem Buche über „Justizirrtümer“ (Minden i. W. 1918) Rechenschaft gegeben habe, daß wir bei der Bildung der richterlichen Überzeugung im Grunde *immer* auf das *Abwägen von Wahrscheinlichkeiten* angewiesen sind und daß wir niemals volle Gewißheit haben, daß sich unsere Überzeugung auch mit der Wahrheit deckt. Aber es ist doch etwas anderes, ob ich mich notgedrungen mit diesen Unvollkommenheiten abfinden muß, da ich mich auf Zeugen usw. bis zu einem gewissen Grade verlassen muß, wenn nicht die Strafrechtfpflege vollkommen lahmegelegt werden soll, oder ob ich ein neues Moment der Unsicherheit in die Tatsachenfeststellung *ohne Not* hineinbringe, indem ich mich zur Aufklärung des Sachverhalts eines kriminaltelepathischen Mediums bediene und auch seine nicht nachprüfbarer Angaben, wenn sie mir nur wahrscheinlich zu sein scheinen, als richtig unterstelle. Der Himmel möge uns davor bewahren, daß Gedanken dieser Art in die moderne Strafrechtfpflege Eingang finden: *Das Irrtumrisiko der Justiz würde dann unnötigerweise auf ein unerträgliches Maß gesteigert werden!*

Mit vollem Recht hat schon Professor Dr. Kutzinski in Königsberg, der dem Insterburger Prozeß gleichfalls als Sachverständiger beigewohnt hat, in einem in der Königsberger Hartungschen Zeitung am 14. März d. J. erschienenen Aufsatz auf diesen Punkt hingewiesen. Er nimmt dort im Anschluß an eine polemische Auseinandersetzung zwischen mir und Dr. Kröner eingehend zu den durch den Insterburger Prozeß aufgeworfenen Fragen Stellung. Er lehnt Dr. Kröners Beweismethode und seine Schlußfolgerungen ab und stimmt in allen wesentlichen Punkten meiner Auffassung zu. Zu den theoretischen Erörterungen Dr. Kröners, durch die dem Unbewußten die gleiche weittragende Bedeutung bei-

gemessen wird, wie es in der *Freudschen Analyse* geschieht, bemerkt Professor *Kutzinski* treffend: „Das Unbewußte wird zu einem großen Raum, in dem alles aufgeschichtet wird. Es führt zu weit, auf die Probleme des Unbewußten einzugehen. *Freud* hat an der Hand von Erfahrungstatsachen seinen Begriff des Unbewußten zu entwickeln versucht. Bei *Freud* ist das Unbewußte ein Ergebnis, bei *Kröner* wird das „medial Unbewußte“ zum „Instrument“, mit dem schließlich alles bewiesen und alles bestritten werden kann. Denn wo sind die Kriterien, die mir sagen, das eben vom Medium gegebene Faktum ist das Ergebnis des Unbewußten oder freie Phantasietätigkeit.“ Ich hoffe, daß sich nirgends ein Richter finden wird, mag er auch im übrigen vielleicht okkult eingestellt sein, der bei der Beurteilung praktischer Fälle diesen entscheidenden Gesichtspunkt verkennt und sich verleiten läßt, den unkritischen und phantastischen Behauptungen Dr. *Kröners* zu folgen.

Man muß sich bei der grundsätzlichen Beurteilung selbstverständlich von der Frage, ob ein etwaiger Irrtum nur zu *Freisprechung* eines Unschuldigen oder auch zur *Verurteilung* eines Unschuldigen führen kann, vollkommen freimachen. Dabei will ich davon absehen, daß nach meiner, wie ich allerdings weiß, vielfach nicht geteilten Überzeugung auch die unbegründeten Freisprechungen Schuldiger Justizirrtümer sind, und zwar höchst bedauerliche Justizirrtümer. Auch wenn man diesen Standpunkt nicht teilt, wird man mir im Endergebnis beipflichten müssen. Denn wenn man die nicht nachprüfaren Angaben des Mediums im Wiederaufnahmeverfahren bei der Beurteilung der Sachlage unter Umständen mit heranzuziehen berechtigt sein soll, so ist selbstverständlich der gleiche Grundsatz auch dann anzuwenden, wenn ein Medium zur Aufklärung eines noch nicht abgeurteilten Verbrechens herangezogen wird. Wenn dann die Angaben des Mediums, soweit sie nicht nachprüfbar sind, mit den auf eine bestimmte Person hindeutenden Indizien übereinstimmen, müßte es nach Dr. *Kröner* statthaft sein, sie, wenn gleich unter vorsichtiger Bewertung, mit heranzuziehen. Ist aber der Verdacht falsch, so würde dann durch die Phantastereien der gegen einen Unschuldigen bestehende Verdacht bestärkt werden. Daß solche Wirkungen der kriminaltelepathischen Phantasien von Medien nicht nur Annahmen, sondern Tatsachen sind, das könnte ich durch gar manchen tragischen Fall aus der Praxis ohne Mühe nachweisen.

Daß auch die Medien nicht immer hellsehen, sondern oft genug auch dunkelsehen, hat auch Dr. *Kröner* von jeher zugegeben. Und auch bei Frau Günther-Geffers hat er in dem Insterburger Prozeß nicht in Abrede stellen können und auch nicht in Abrede zu stellen versucht, daß Frau Günther-Geffers vielfach ganz offensichtliche falsche und irreführende Phantastereien zum besten gegeben hat. Dr. *Kröner* gibt auch bei der Darstellung des Falles Riedel-Guala zu, daß es auch hier

eine „negative Bilanzseite“ gäbe, auf der unter den Angaben des Mediums „Irrtümer, die schwerwiegend genannt werden müssen“, vorkommen. Er tröstet sich aber damit, daß er behauptet, man könne auch erkennen, wie diese Irrtümer zustande gekommen seien:

„Ein Teil derselben ist fiktiven Inhalts, entspricht der phantastischen Zügellosigkeit der Medien, die es oft lieben, noch etwas extra dazu zu tun, offenbar im Bestreben, ihre Sache besonders gut und interessant zu machen. Diese Abirrungen geschehen nicht bewußt, sondern zwang- und traumhaft, wie ja der ganze Tranceakt vor sich geht. Sie bilden das Gegenstück zum automatischen Trancebetrug der physikalischen Medien, der auch nur Selbstbetrug ist, dramatischer Zwang, der überhaupt die ganze mediale Produktion beherrscht. Wir kennen jetzt die Entstehungsbedingungen solcher Entgleisungen schon viel besser als früher. Sie sind zu suchen im Nachlassen des Rapports, und zwar entweder des Objektiv- oder des Personalrapports. Ersteres ist eine Ermüdungserscheinung, letzteres beruht darauf, daß der Versuchsleiter nicht genügend im Bilde ist, und infolgedessen ein Abirren nicht verhindert, resp. es unter Umständen sogar herbeiführt.“

Die übrigen Irrtümer erklären sich als Deutungsfehler des Mediums. Die mediale Perzeption scheint — abgesehen von der besessenheitsartigen Einfühlung der „Identifikation“ — eine vorwiegend visuelle (bildhafte) zu sein. Sehr oft sogar ist es eine symbolhaft-visuelle. Die Medien gehören überhaupt zum Typus der Eidetiker . . . . Diese auch bei Medien auftauchenden Bilder können sehr leicht verkehrt gedeutet werden, zumal wenn es sich um komplizierte Tatbestände handelt. Das Oberbewußtsein der Medien muß diese Symbolsprache des Unterbewußtseins erst erkennen, wie wir z. B. fremde Sprachen lernen. Erst auf einer sehr hohen Entwicklungsstufe der Medialität wird das Symbol unterdrückt bzw. ausgeschaltet und macht einer direkten Verständigung der beiden Bewußtseinsebenen Platz. Auch tauchen die Bilder nicht chronologisch und logisch geordnet auf, sondern aus dem Nacheinander wird ein Nebeneinander . . .“ (S. 219 f.).

Zusammenfassend sagt Dr. Kröner, die nachgewiesenen Mängel beruhten teils auf Unvollkommenheiten des Instruments, teils auf Unvollkommenheiten der Handhabung: „Hätte der Versuchsleiter die Prozeßmaterie damals schon so gekannt wie er sie jetzt beherrscht, so wäre die Mehrzahl der Abweichungen nicht zustande gekommen.“ Dr. Kröner setzt hinzu, man erkenne hier wieder, wie wichtig es sei, daß Medien nicht allein, sondern stets unter sachkundiger Leitung experimentierten (S. 220 f.). Und ich möchte hinzufügen, daß man aus dieser Bemerkung Dr. Kröners erkennt, daß er die Möglichkeiten einer unbewußten Beeinflussung des Mediums durch den über die Sachlage genau unterrichteten Versuchsleiter, sei es auf normalem Wege (durch „Muskellesen“), sei es — falls man Telepathie für eine Tatsache hält — auf supranomalem

Wege (Anwesenheitstelepathie“) in keiner Weise berücksichtigt. *Bekundungen, die ein Medium macht, müssen gerade vom Standpunkte Dr. Kröners aus, der von einer telepathischen Beeinflussung ja überzeugt ist, jegliche Beweiskraft verlieren, wenn sie sich mit demjenigen decken, was dem Versuchsleiter oder einer anderen bei dem Versuche anwesenden Person bereits bekannt ist.* Es ist kaum zu verstehen, daß Dr. Kröner dies anscheinend vollkommen verkennt.

Auf die übrigen Angaben, die Frau Günther-Geffers in dem Falle Riedel-Guala gemacht haben soll, will ich hier nicht näher eingehen. Nicht nur deshalb, weil der mir zur Verfügung stehende Raum dies nicht gestattet, sondern auch, weil die Grundlagen für eine genaue kritische Analyse fehlen. Eine endgültige Stellungnahme wird man sich bis zur Veröffentlichung des Protokollmaterials vorbehalten müssen. Es ist bedauerlich, daß, wie Dr. Kröner mitteilt, „die Rücksicht auf die Beteiligten den Abdruck des Protokollmaterials“ leider verboten hat. Da allerdings seiner weiteren Angabe nach „der wesentliche Inhalt desselben“ aus seiner in dem Buche wiedergegebenen Analyse ohne weiteres hervorgehen soll (S. 212), versteht man es nicht recht, inwiefern denn die Rücksicht auf die Beteiligten den wörtlichen Abdruck verboten hat. Dies um so weniger, als in der aktenmäßigen Darstellung des Verteidigers in aller Ausführlichkeit über die an dem Drama Beteiligten höchst intime und peinliche Einzelheiten ohne Scheu berichtet werden, so daß wenigstens ein Dritter kaum annehmen kann, daß das sowieso schon wenig erfreuliche Bild, das sich aus dieser aktenmäßigen Darstellung von Dr. Riedel, von seiner Frau und von Fräulein Guala ergibt, durch die Wiedergabe der Protokolle über die kriminaltelepathischen Versuche, sich so ungünstig gestaltet haben würde, daß verständliche Rücksichtnahme auf die Beteiligten den Abdruck dieser Protokolle nicht zugelassen hat. Es müßte denn sein, daß man als „Beteiligte“ Frau Günther-Geffers und Dr. Kröner ansehen wollte, die Anlaß gehabt hätten zu fürchten, daß bei wörtlicher Mitteilung der Versuchskontrolle die wissenschaftliche Kritik weit bessere Anhaltspunkte zum Nachweis der Unzulänglichkeit der Versuche bekommen hätte. Doch wird man kaum annehmen dürfen, daß Dr. Kröner in diesem Sinne von den Beteiligten und der Rücksichtnahme auf sie gesprochen hat.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, auf die grundsätzliche Unzulänglichkeit der kriminaltelepathischen Versuche, soweit man schon jetzt vorläufig darüber urteilen kann, hinzuweisen, und zwar aus zwei Gründen: *Einmal muß verhütet werden, daß bei der Entscheidung über die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens irreführende Suggestionen aus dem kriminaltelepathischen Material*, dessen Unzulänglichkeit Laien nicht ohne weiteres erkennen können, *eine Rolle spielen. Sodann aber möchte ich auch davor warnen, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und dann, wenn man die Angaben des Mediums als hältlose Phantastereien bewertet, daraus den*

*Trugschluß zu ziehen, daß Dr. Riedel und Fräulein Guala tatsächlich auf Grund eines zwingenden Indizienbeweises zu Recht verurteilt worden seien.* Die Frage, wie man die kriminaltelepathischen Versuche Dr. Kröners mit Frau Günther-Geffers beurteilt, ist vollkommen unabhängig von der Frage, welche Stellungnahme der Kassationsgerichtshof zu den vorgebrachten Gründen für die Unschuld Dr. Riedels — und damit vielleicht auch von Fräulein Guala — einzunehmen hat. Diese Frage ist vielleicht weit schwerer zu beantworten als die Frage nach der Beweiskraft der kriminaltelepathischen Versuche. Hier befinden sich die Mitglieder des hohen Gerichts aber auf einem Terrain, das ihnen vertraut ist. Und sie werden diese verantwortungsvolle Aufgabe lösen, ohne sich durch Suggestionen der öffentlichen Meinung, die sich leicht zu Konträrssuggestionen auswirken könnten, beeinflussen zu lassen. Möchte ihre Entscheidung das Rechte treffen!

Über den Fall Riedel-Guala vgl. jetzt noch meinen Aufsatz in der „Juristischen Wochenschrift“ 1929, S. 990 f. sowie in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht“ 1929, S. 212 ff und in „Der Bund“ (Bern) Nr. 135, 150. Auf den Angriff von *Rosenbaum-Ducommun* (ebendort Nr. 174) hatte ich der Schriftleitung eine ausführliche Erwiderung eingereicht, die aber leider nicht zum Abdruck gekommen ist. Zur Kritik der Persönlichkeit Dr. Kröners, vgl. *Lambert „Der Insterburger Prozeß gegen die Hellseherin Frau Günther-Geffers“* („Zeitschrift für Parapsychologie“ 1929, S. 299 ff.) und besonders die Besprechung des Buches von *Roth* durch *Aschaffenburg* in seiner „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“ 1920, S. 320: „Wenn der Anwalt eine psychologische Beurteilung des Falles für erforderlich hielt, hätten ihm in der Schweiz und in Deutschland doch wohl maßgebendere Leute zur Verfügung gestanden als der von ihm um ein Urteil gebetene Parapsychologe. Und noch bedauerlicher ist, daß unter dessen Führung auch noch eine bekannte Kriminaltelepathin zugezogen wurde. Genügt deren Bloßstellung im Insterburger Prozeß noch immer nicht, um dem Unfug der Kriminaltelepathie ein Ende zu machen?“. Vgl. auch *Moll „Psychologie und Charakterologie der Okkultaten“*, Stuttgart 1929, S. 15 ff, 63 ff.